

Satzungsänderung – Bitte Rückmeldung per Fax (0 70 42/83 17 45) oder E-Mail (dgsa@dgsainfo.de) bis zum 31. August 2011:

- **Entscheidung in der 14. Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V., am 25. November 2011 (Jahrestagung der DGSA), an der EH Dresden, 17.30 Uhr:**

Abstimmung:

Entsprechend § 7 (Mitgliederversammlung) 6. der Satzung können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Bei bis dahin ca. 380 Mitgliedern bedeutet dies, dass mindestens 285 Mitglieder in Dresden da sein müssen. Aus den Erfahrungen der letzten Mitgliederversammlungen ist dies wahrscheinlich nicht zu erreichen. Deshalb möchten wir vorab Ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich mit dem beigelegten „Antrag auf Änderung der Satzung“ einholen:

- ⇒ Bitte senden, faxen oder mailen Sie uns Ihre Zustimmung oder Ablehnung bis spätestens **31. August 2011** zu.
- ⇒ Sollten wir keine Nachricht von Ihnen bis dahin erhalten, dann werten wir dies als Zustimmung.
- ⇒ Mit Ihrer Zustimmung oder Ablehnung übertragen Sie Ihr Stimmrecht auf den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Herbert Effinger, der dann in Ihrem Sinn votiert.

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Vorbemerkung:

Der Vorstand schlägt die nachfolgenden Satzungsänderungen vor. Wir möchten diese auf der kommenden Mitgliederversammlung entscheiden.

Zur Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge.

Begriff Sozialarbeit/Soziale Arbeit

Die Satzung wurde zuletzt 2006 geändert. Damals wurde die „Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit“ in „Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit“ umbenannt. Leider wurde es versäumt, diese begriffliche Präzision auch auf einzelne Passagen in der Satzung zu übernehmen. Daher ist im Vorschlag zur Satzungsänderung der Begriff „Sozialarbeit“ mit dem Begriff „Soziale Arbeit“ ausgetauscht.

Vereinszweck

Hier schlagen wir eine Zusammenfassung der bisherigen Formulierungen vor. Dies vermindert Redundanzen und soll ebenfalls der Präzisierung dienen.

Mitgliedschaft

In der Vergangenheit haben immer wieder Studierende die Mitgliedschaft in der DGSA beantragt. Das begrüßen wir sehr, und möchten dies auch gern weiter fördern. Gleichzeitig wurde von vielen Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob Studierende auch die gleichen Stimmrechte haben sollten. Vor dem Hintergrund des Bemühens das Profil der DGSA als wissenschaftliche Fachgesellschaft zu stärken, scheint es uns angebracht den Status von Studierenden zu klären.

Wir möchten damit einerseits zum Ausdruck bringen, dass wir Studierende ausdrücklich zur Mitarbeit einladen, andererseits aber auch betonen, dass nur Jene, die einen anerkannten Professionsstatus erworben haben (ein akademischer Abschluss oder vergleichbare Leistungen), über die Geschicke und Positionen der DGSA entscheiden. Deswegen halten wir es für angemessen Studierenden den Status als **assoziierte Mitglieder** anzubieten.

Bisher konnten auch juristische Personen Mitglied werden. Unklar ist aber, wie diese ihr Stimmrecht wahrnehmen können oder dürfen. Wir schlagen daher vor, juristischen Personen den Status einer **Fördermitgliedschaft** anzubieten. Damit möchten wir zum Ausdruck bringen, dass andere Organisationen weiterhin eingeladen sind, die Arbeit unserer Gesellschaft zu unterstützen. Andererseits möchten wir aber auch deutlich machen, dass die DGSA unabhängig von anderen Organisationen arbeitet.

Vereinsorgane und Beschlussfähigkeit

Die DGSA ist größer geworden. Die Anzahl der Fachgruppen und Sektionen ist beständig gestiegen. Wir freuen uns darüber und sind gleichzeitig ein wenig besorgt, dass der Zusammenhalt innerhalb der DGSA verloren gehen könnte. Deswegen möchten wir die gegenseitige Information und die Koordination der Aktivitäten innerhalb der DGSA gern regelmäßig gemeinsam mit den SprecherInnen der Fachgruppen und Sektionen vornehmen. Das betrachten wir auch als Ausdruck davon, dass sich der Vorstand primär als ein Organ der Vernetzung versteht und die inhaltliche Arbeit primär bei den Fachgruppen und Sektionen liegt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine Frist von 8 Wochen für die Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung recht lang ist und auf Kosten der Aktualität der Tagesordnung gehen kann. In Anlehnung an die Satzungen vergleichbarer Vereine schlagen wir daher eine einheitliche Frist von 4 Wochen für die Einladung für alle Vereinsorgane vor.

Mitgliederversammlung

Hier möchten wir nur klarstellen, dass nur Stimmberechtigte gezählt werden.

Die Quoren zur Satzungsänderung bzw. zur Vereinsauflösung scheinen uns angesichts der wachsenden Mitgliederzahl zu hoch und wir schlagen deswegen eine leichte Absenkung vor.

Vorstand

Der jetzige Vorstand hat seine Arbeit als Team nach kollegialen Prinzipien strukturiert. Um dieses Prinzip und den Gesichtspunkt der Gleichstellung der die Gesellschaft repräsentierenden Personen zu dokumentieren schlagen wir statt der Position eines oder einer 1. Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin zwei gleichberechtigte Vorstandssprecher vor.

Fachgruppen, Sektionen und wissenschaftliche Beiräte

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Unterscheidung von Fachgruppen und Sektionen unklar ist. Wir beschreiben mit der neuen Formulierung lediglich die inzwischen bewährte Praxis. Zur Klarstellung haben die jeweiligen Gruppen bzw. Instanzen einen eigenen Paragraphen erhalten. Dabei wurden Aufgabenstellung und die Sprecherfunktionen präzisiert.

Alle Änderungen der Satzung sind im folgenden Text grau markiert.

Aus formalen Gründen bitten wir Sie über jede einzelne Satzungsänderung getrennt abzustimmen. Damit für Sie der Zeitaufwand möglichst gering bleibt, finden Sie hinter jeder Satzungsänderung, die Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ zu votieren.

Antrag auf Änderung der Satzung

Bitte bis spätestens **31. August 2011** zurücksenden an:
Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, Postfach 11 29, 74370 Sersheim
oder faxen an: 0 70 42/83 17 45
oder mailen an: dgsa@dgsainfo.de

Es wird beantragt die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 2 Zweck

(bisher)

2. Zweck der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ist die Förderung und Pflege der Sozialarbeit in der Wissenschaft, in der Ausbildung und als Praxis; insbesondere durch:
 - a) Verbreitung von Erkenntnissen über die Ursachen und Folgen sozialer Probleme und über die Möglichkeiten der Sozialarbeit zur Lösung dieser Probleme,
 - b) Förderung des Nachwuchses in der Sozialarbeit,
 - c) Anregungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Inhalten im tertiären Bildungsbereich,
 - d) Pflege der internationalen Beziehungen in der Sozialarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von interdisziplinären Kolloquien, Konferenzen, Kongressen und Symposien,
 - b) die Entwicklung und Vertiefung evaluativer Ansätze und Forschungen,
 - c) die Fortentwicklung, Förderung und Veröffentlichung von eigenständigen Ansätzen und Forschungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit.

(neu)

2. Zweck der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ist die Förderung und Pflege der **Sozialen Arbeit** in der Wissenschaft, in der Ausbildung und als Praxis; insbesondere durch:
 - a) **Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, z.B. durch Publikationen, Kolloquien, Konferenzen und Symposien,**
 - b) **Förderung des Nachwuchses in der Sozialen Arbeit,**
 - c) **Curriculare und strukturelle Weiterentwicklung akademischer Studiengänge und Weiterbildung,**
 - d) **Internationale Beziehungen und Austausch**

3. (entfällt)

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 4 Mitgliedschaft

(bisher)

1. In die Gesellschaft kann als Mitglied aufgenommen werden, wer sich für die Zwecke der Gesellschaft praktisch, wissenschaftlich und in der Öffentlichkeit einsetzt.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in der Sozialarbeit erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes,
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(neu)

1. In die Gesellschaft kann als **natürliches** Mitglied aufgenommen werden, wer **über einen akademischen Grad oder über äquivalente Erfahrungen und Leistungen verfügt** und sich für die Zwecke der Gesellschaft praktisch, wissenschaftlich und in der Öffentlichkeit einsetzen **möchte**.

2. Studierende können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Mit dem Erwerb eines akademischen Grades erhalten sie die Vollmitgliedschaft nach Vorlage ihrer Abschlussurkunde.

3. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn Sie die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit unterstützen.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in der Sozialen Arbeit erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes,
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

bei assoziierten Personen mit dem Statuswechsel

- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 6 Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit

(bisher)

1. Organe sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen mit einer Frist von mindestens 8 Wochen (Vorstand 4 Wochen) schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Organe beschließen und wählen - außer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins - mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(neu)

1. Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) der SprecherInnenrat

2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen mit einer Frist von mindestens **4** Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Organe beschließen und wählen - außer Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins - mit der einfachen Mehrheit der **stimmberechtigten** Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 7 Mitgliederversammlung

(bisher)

1. Die Mitgliederversammlung ist im Regelfall alle zwei Jahre einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - d) Bestellung von Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören.
3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied ein anderes schriftlich bevollmächtigen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es 4/5 der Mitgliederstimmen.

(neu)

1. Die Mitgliederversammlung ist im Regelfall alle zwei Jahre einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **4** Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. **Stimmberechtigt sind nur stimmberechtigte natürliche Mitglieder.** Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein stimmberechtigtes Mitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen
6. **Die Mitgliederversammlung fasst sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **2/3** der Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es **3/4** der Mitgliederstimmen.

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 8 Vorstand

(bisher)

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt und verantwortet die Geschäftsführung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und höchstens vier Beisitzer/innen. Sie werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass der Stellvertreter von seiner Vertretung nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die für die Gesellschaft als Ganzes bindend ist.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes einen Tätigkeitsbericht vor.

(neu)

2. **Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden**, dem/der SchriftführerIn, dem/der SchatzmeisterIn und höchstens vier Beisitzer/innen. Sie werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. **Die Vorsitzenden vertreten nach gegenseitiger Absprache je einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.**

(neu)

§ 9 Sprecher- und Sprecherinnenrat

1. **Alle zwei Jahre, zwischen den Mitgliederversammlungen, lädt der Vorstand die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionen und Fachgruppen zu einem SprecherInnenrat.**
2. **Aufgabe des SprecherInnenrates ist es, sich über die Aktivitäten der Sektionen und Fachgruppen zu informieren und diese zu koordinieren.**

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 10 Fachgruppen (bisher § 9)

1. **Mitglieder der Gesellschaft können Fachgruppen einrichten, wenn dies der Förderung von Teilgebieten der Sozialen Arbeit im Sinne der Erfüllung des Satzungszweckes dienlich ist. Sie behandeln und vertreten in der Gesellschaft sachlich abgrenzbare Gebiete der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit und der Ausbildung für sie.**
2. **Der Antrag auf Gründung einer Fachgruppe ist von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand zu stellen.**
3. **Die Fachgruppen wählen aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecher/eine Sprecherin.**
4. **Die Veranstaltungen der Fachgruppen stehen allen Mitgliedern und an der Arbeit der Gesellschaft Interessierten offen.**

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 11 Sektionen

(bisher § 10)

Zur Pflege und Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft bestellt der Vorstand Beauftragte für Sektionen. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wenn mindestens 5 Mitglieder der Gesellschaft den Antrag auf Bildung einer Sektion stellen, hat der Vorstand diesen Antrag zu prüfen und der Mitgliederversammlung weiterzuleiten. Die Veranstaltungen der Sektionen stehen allen Mitgliedern der Gesellschaft offen.

(neu)

- 1. Arbeiten Fachgruppen dauerhaft und verbindlich und tragen mit eigenen wissenschaftlichen Publikationen und Fachtagungen in besonderer Weise zur Profilbildung der Gesellschaft bei, können sie auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand in Sektionen umgewandelt werden.**
- 2. Die Einrichtung von Sektionen ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.**
- 3. Die Sektionen wählen aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin.**
- 4. Die Veranstaltungen der Sektionen stehen allen Mitgliedern und an der Arbeit der Gesellschaft Interessierten offen. Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten können Sektionen auf Antrag beim Vorstand über einen eigenen Etat verfügen. Näheres regelt die Finanzordnung.**

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 12 Wissenschaftliche Beiräte (bisher § 9)

- 1. Der Vorstand kann wissenschaftliche Beiräte einrichten.**
- 2. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand bei der Erreichung der in § 2 genannten Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen und zu einer Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit, der Arbeitsbedingungen und der Verbreitung der Arbeitsergebnisse auf den unterschiedlichen Fachgebieten beizutragen.**

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

§ 13 Auflösung (bisher § 11)

(bisher)

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Sozialarbeit.

(neu)

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der **Sozialen Arbeit**.

ich stimme der Satzungsänderung zu

ich lehne die Satzungsänderung ab

Ich übertrage somit mein Stimmrecht auf den Vorstandsvorsitzenden der DGSA Herrn Prof. Dr. Herbert Effinger, der entsprechend vorseitig gesetzten Kreuzen für mich votiert.

Bitte bedenken Sie: Erhält die DGSA bis zum 31.08.2011 keine Nachricht, dann wird dies als Zustimmung zur Satzungsänderung gewertet und das Stimmrecht zur Zustimmung wird auch hiermit auf den Vorstandsvorsitzenden der DGSA Herrn Prof. Dr. Herbert Effinger übertragen.

Datum

Unterschrift